

**REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG (RuFV)
FÜR DIE INFRASTRUKTURMAßNAHME
„MODERNISIERUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU
DER VERKEHRSSATION MAINZ-KASTEL“**

zwischen

1. Land Hessen

vertreten durch

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

vertreten durch Herrn Heiko Durth (Präsident)

– nachfolgend „**Land Hessen**“ genannt –,

2. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

Herrn Professor Knut Ringat und Herrn Dr. André Kavai

– nachfolgend „**Aufgabenträgerorganisation**“ genannt –,

3. Stadt Wiesbaden

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende

und Herrn Stadtrat Andreas Kowol

– nachfolgend „**Gebietskörperschaft**“ genannt –

und

4. DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Regionalbereichsleitung,

Herrn Stefan Schwinn und Herrn Stefan Worm

– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. – 5. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VORHABENTRÄGERIN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	3
§ 3 VERKEHRSPROGRAMM	3
§ 4 GESAMTKOSTEN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	3
§ 5 FINANZIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	4
§ 6 KOSTENFORTSCHREIBUNG	5
§ 7 WIRTSCHAFTLICHKEIT FÜR DB STATION&SERVICE.....	6
§ 8 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF	7
§ 9 NACHWEIS DER VERWENDUNG	7
§ 10 RÜCKFORDERUNG.....	8
§ 11 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME.....	8
§ 12 VERGABE VON AUFTRÄGEN	9
§ 13 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR.....	9
§ 13 A INSTANDHALTUNG, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT.....	10
§ 14 UMSATZSTEUER.....	10
§ 15 ZUSAMMENARBEIT	11
§ 16 VORBEHALTE	11
§ 17 LAUFZEIT.....	11
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 19 ANLAGEN.....	12

PRÄAMBEL

Bereits mit der Rahmenvereinbarung II (RV II) konnten eine Vielzahl von Maßnahmen der Modernisierung von Personenbahnhöfen der DB Station&Service AG in Hessen umgesetzt oder in den Planungsprozess eingebracht werden. Um diesen Weg kontinuierlich fortsetzen zu können, vereinbarten die Vertragsparteien mit der neuen Rahmenvereinbarung Hessen II neo (RV II neo) die Fortsetzung des Bahnhofsentwicklungsprogramms in Hessen zur Verbesserung von Funktionalität und Qualität der Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG.

Auf dieser Grundlage haben das Land Hessen, die Aufgabenträgerorganisationen und die DB Station&Service gemeinsam das für diesen Vertrag zugrundeliegende Vertragsmuster erstellt. Das vorbeschriebene Vertragsmuster liegt diesem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „**Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Mainz-Kastel**“, nachfolgend „**Infrastrukturmaßnahme**“ genannt, zugrunde.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme realisiert werden soll. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Infrastrukturmaßnahme erfüllt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Gewährung von Zuwendungen und die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme einschließlich der Finanzierung der Planungskosten für die Lph. 5 bis 9 nach HOAI auf Grundlage der auf des „Projektauftrages Verkehrsstation“ basierenden Entwurfsplanung sowie die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service.
- (2) Die Beschreibung der in der Entwurfsplanung enthaltenen wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung findet sich in **Anlage 1.2** dieses Vertrages.
- (3) Die DB Station&Service realisiert die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des in **Anlage 1.3a** beschriebenen Rahmenterminplans sowie des in **Anlage 1.3b** beschriebenen Kosten- und Finanzierungsplans. Sie hält die Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vereinbarungen in § 13 Absatz 1 zum Betrieb vor.

§ 2 VORHABENTRÄGERIN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Vorhabenträgerin der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung, die Antragstellung und die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung sowie die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme durch.

§ 3 VERKEHRSPROGRAMM

- (1) Auf Basis des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages aktuellen Verkehrsprogramms vereinbarten die Vertragsparteien das Verkehrsprogramm gemäß **Anlage 3.1** unter Einbeziehung der Verkehrsstation Mainz-Kastel, das den Wirtschaftlichkeitsrechnungen der DB Station&Service zugrunde liegt.

§ 4 GESAMTKOSTEN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die Baukosten der Infrastrukturmaßnahme betragen zum Planungs- und Preisstand [Genehmigungsplanung, März 2021] **4.331 TEUR** (vgl. **Anlage 1.3b**). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Bei Leistungsaustausch von Maßnahmenteilen mit der Gebietskörperschaft kann die anfallende Umsatzsteuer nur gefördert werden, wenn wie in diesem Fall die Voraussetzungen für das Land Hessen vorliegen. Die Kosten erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für die dem Eigentum der Gebietskörperschaft zugeordnete Bike+Ride-Anlage gemäß Anlage 1.2 Pos. 10, weil es sich nach dem Verständnis der Vertragsparteien um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch handelt. Nach derzeitigem Stand betragen diese Kosten 38 TEUR.

Die endgültigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss des Projektes ermittelt.

- (2) Darüber hinaus wird für die Planungs- und Baunebenkosten der DB Station&Service ein pauschaler Ansatz von 13,6% bezogen auf die Baukosten der Maßnahmenanteile von DB Station&Service zugrunde gelegt.
Die Kosten nach diesem Absatz 2 sind in den in Absatz 1 genannten Baukosten nicht enthalten.
- (3) Die Aufteilung der Bau- und Planungskosten ergibt sich aus **Anlage 1.3b**.

§ 5 FINANZIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Grundlage für die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme sind unter anderem:
 - die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (nachfolgend „**LuFV**“ genannt) zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und den EIU auf Grundlage von § 9 BSWAG,
 - das Hessische Mobilitätsfördergesetz (MobFöG),
 - das ÖPNV-Gesetz des Landes Hessen (ÖPNVG),
 - die Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO).
- (2) Die Auszahlung der Mittel, die Vergabe, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich und abschließend nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. Für die Finanzierung von Maßnahmenteilen aus Mitteln des Landes Hessen (§ 5 Absatz 4) sind zudem in Ausnahme zu den vorstehenden Regelungen zur Auszahlung der Mittel, der Vergabe, der Verwendungsprüfung und der Rückforderungen die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und deren Nebenbestimmungen ANBestP (**Anlage 5.2a**) sowie die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen (**Anlage 5.2b**) maßgeblich.
- (3) Die DB Station&Service stellt für die Finanzierung der Planungs- und Baunebenkosten Mittel in Höhe von **613 TEUR** zur Verfügung.
- (4) Von den in § 4 Absatz 1 genannten Baukosten finanziert das Land Hessen nach landesrechtlichen Bestimmungen **3.204 TEUR** (inklusive Umsatzsteuer für die Maßnahme nach Anlage 1.2 Pos. 10). Hierbei wurden Zuschüsse in Höhe von 85% bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft finanziert werden, zu Grunde gelegt.
- (5) Die Gebietskörperschaft stellt für die Finanzierung der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 Mittel in Höhe von **1.087 TEUR** zur Verfügung.
- (6) Darüber hinaus gewähren die Aufgabenträgerorganisation und das Land Hessen der DB Station&Service für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI und der Baunebenkosten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13,6 % der Baukosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft entsprechend der vorstehenden Absätze 4 und 5 finanziert werden, nachfolgend „Planungs-

kostenpauschale“ genannt. Die Planungskostenpauschale wird durch die Aufgabenträgerorganisation zu 30% und durch das Land Hessen zu 70% finanziert. Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der im Schlussverwendungsnachweis vom Land Hessen festgestellten Baukosten.

- (7) Sofern die gemäß vorstehendem Absatz 6 genannte Planungskostenpauschale nicht auskömmlich sein sollte, ist die DB Station&Service berechtigt, diese Pauschale um bis zu 10% (also auf bis zu 14,85%) zu erhöhen. DB Station&Service ist in diesem Fall verpflichtet, den tatsächlichen Anfall dieser Kosten mit entsprechenden Belegen formlos im Rahmen des Mittelabrufs nachzuweisen.
- (8) Im Vorgriff auf die endgültige Höhe der Planungskostenpauschale gewähren die Aufgabenträgerorganisation und das Land Hessen der DB Station&Service auf Anforderung einen pauschalen Abschlag in Höhe von 13,6 % der Baukosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft entsprechend der vorstehenden Absätze 4 und 5 finanziert werden, auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI (**584 TEUR**).
- (9) Eine detaillierte Übersicht über die Maßnahmenteile, die Kosten, deren Finanzierung und die Aufteilung auf die Vertragsparteien ist als **Anlage 1.3b** beigefügt.
- (10) Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der anteiligen Finanzierungsbeiträge für die Infrastrukturmaßnahme nicht dem Baufortschritt bzw. nicht den vertraglichen Grundlagen entsprechend erfolgen wird, setzt die jeweilige Vertragspartei die übrigen davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf.
- (11) Änderungen der Infrastrukturmaßnahme, die von einer der Vertragsparteien gefordert werden, bedürfen im Übrigen des Einvernehmens aller Vertragsparteien und sind von derjenigen Vertragspartei zu finanzieren, die diese Änderung fordert. Nicht umfasst sind hiervon unvorhergesehene behördlich angeordnete Änderungen.

§ 6 KOSTENFORTSCHREIBUNG

- (1) Wenn für die DB Station&Service erkennbar ist, dass die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit Baukostensteigerungen in Höhe von mindestens **100 TEUR** verbunden sein wird, informiert sie die übrigen Vertragsparteien unverzüglich in schriftlicher Form, soweit es die von ihnen finanzierten Maßnahmenteile betrifft. Diese Information enthält den aktuellen fortgeschriebenen Kostenstand (nachfolgend „fortgeschriebene Baukosten“ genannt).
- (2) Kostensteigerungen von mehr als 5 Prozent der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bezogen auf die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft gemäß § 5 Absätze 4 und 5 finanzierten Kosten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landes Hessen. Das Land Hessen stimmt sich mit der Aufgabenträgerorganisation und der Gebietskörperschaft ab. Die Aufgabenträgerorganisation und/oder die Gebietskörperschaft sind berechtigt, die Zustimmung zu verweigern.
- (3) Wesentliche Planungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aufgabenträgerorganisation, des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft. Eine Planungsänderung ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Funktionalität der geplanten Anlagen bedeutend beeinflusst oder eine bedeutende Änderung der erteilten Plangenehmigung und der bauaufsichtlichen Freigabe der Ausführungsplanung erfordert.
- (4) Das Land Hessen, die Aufgabenträgerorganisation und die Gebietskörperschaft finanzieren bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 Kostenerhöhungen entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5.

- (5) Stimmt das Land Hessen einer Kostensteigerung gemäß vorstehendem Absatz 2 oder stimmen die übrigen Vertragsparteien einer wesentlichen Planungsänderung berechtigterweise nicht zu, werden sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Infrastrukturmaßnahme und deren Finanzierung, ggf. auch abweichend von den bisherigen Finanzierungsanteilen, verständigen.
- (6) Kostenminderungen kommen den jeweiligen Vertragsparteien entsprechend ihrem Finanzierungsanteil zugute.

§ 7 WIRTSCHAFTLICHKEIT FÜR DB STATION&SERVICE

- (1) Die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages sichergestellt ist.
- (2) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstationen wird von der DB Station&Service ein Stationsentgelt nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.
- (3) Folgende Kosten und Erlöse der DB Station&Service werden über die nach § 37 Absatz 2 ERegG festgelegte Regeldynamisierung hinaus entsprechend § 37 Absatz 3 ERegG entgelterhöhend bzw. entgeltmindernd berücksichtigt oder mittels Ausgleichszahlung ausgeglichen:
 - Entgelterhöhend sind alle Kosten, die anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden (inkl. Abschreibungen), mit Ausnahme der über die Planungskostenpauschale hinausgehenden Planungskosten,
 - Entgelterhöhend sind projektbedingte Kostenveränderungen des laufenden Stationsbetriebes,
 - Entgeltmindernd sind projektbedingte oder der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung ergebenden Mehrerlöse an der jeweiligen Station.

Ausgenommen hiervon sind solche Kosten, bei denen die Aufgabenträgerorganisation nachweist, dass diese von DB Station&Service vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Entgeltanpassung über den nach § 37 Absatz 2 ERegG geltenden Satz hinaus erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Stationspreissystems in der Regel zwei Jahre nach Entstehen der entsprechenden Kosten oder Erlöse. Grundlage ist das jeweils zum Zeitpunkt der Entgeltanpassung gültige Stationspreissystem.

Die DB Station&Service zeigt der Aufgabenträgerorganisation auf deren Anfrage die vorgesehene Anpassung des Entgelts gemäß der in Ansatz gebrachten Kosten und Erlöse auf, bevor ein entsprechender Antrag auf Genehmigung erhöhter Stationsentgelte an die Bundesnetzagentur (BNetzA) gerichtet wird. Die Anpassung unterliegt ab dem Folgejahr ebenfalls der Entgeltgenehmigung durch die Regulierungsbehörde.

- (4) Vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 13 treffen die Vertragsparteien eine Anschlussvereinbarung zur weiteren Aufteilung der dann anfallenden Kosten für den Betrieb (inkl. Abschreibungen) oder den Rückbau der im Rahmen dieses Finanzierungsvertrages neu geschaffenen Anlagen.
Für den Fall, dass keine Einigung über eine Anschlussvereinbarung erzielt wird, betreibt DB Station&Service die betreffenden Anlagen weiterhin und es werden die im Zusammenhang mit dem Betrieb anfallenden Kosten und die Erlöse entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 3 ERegG in den Stationspreisen berücksichtigt. Diese können zu einer Erhöhung der Stationspreise über die Anpassungsrate gemäß § 37 Absatz 2 ERegG hinausführen. Kommt es bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu einer

Änderung der Gesetzesgrundlage zur Ermittlung der Stationspreise wird die dann geltende Gesetzesregelung sinngemäß angewendet.

§ 8 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 (Baukosten) und § 5 Absätze 6 -8 (Planungskosten) bereitgestellten Mittel beim Land Hessen ab. Der Abruf beim Land Hessen ist erst möglich nach Verabschiedung des Landeshaushaltes und muss den geltenden Regularien entsprechen.
Die DB Station&Service bestätigt für sich beim Mittelabruf, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden. Das Land Hessen überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel unverzüglich nach Eingang des Mittelabrufschreibens.
- (2) DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 (Baukosten) bereitgestellten Mittel bei der Gebietskörperschaft ab. Der Abruf erfolgt gemäß Anlage 1.3b Finanzierungsplan auf schriftliche Anforderung. Die Gebietskörperschaft überweist die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absätze 6 - 8 (Planungskosten) bereitgestellten Mittel bei der Aufgabenträgerorganisation ab. Der Mittelabruf der Planungskosten erfolgt im Vorgriff auf die endgültige Höhe der Planungskostenpauschale gemäß § 5 Absätze 6 - 8. Der Abruf erfolgt gemäß Anlage 1.3b Finanzierungsplan auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Planungskostenzuschusses erfolgt nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises beim Land Hessen. Die Aufgabenträgerorganisation überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (4) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

§ 9 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Die DB Station&Service hat für die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4, 5 und 8 dieses Vertrages an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen gegenüber dem Land Hessen nachzuweisen. Die daraus resultierenden Feststellungen gelten gegenüber der Gebietskörperschaft und auch gegenüber der Aufgabenträgerorganisation als Grundlage für die Ermittlung der Planungskostenpauschale.
- (2) Die Verwendung der Zuschüsse gemäß § 5 Absätze 4, 5 und 8 sind als Zwischenachweise gemäß ANBestP nachzuweisen.
- (3) Die Verwendung der Zuschüsse gemäß § 5 Absätze 4, 5 und 8 sind innerhalb von einem Jahr nach vollständiger Inbetriebnahme der Anlagen gegenüber dem Land Hessen nachzuweisen. Hierzu legt DB Station&Service
 - a. den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatzes 4 sowie
 - b. einen Sachbericht gemäß Absatz 4vor (Verwendungsnachweis).
- (4) Der zahlenmäßige Nachweis gemäß vorstehendem Absatz 3 ist mittels der Formblätter von Hessen Mobil (siehe **Anlage 5.2b**) zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge.

In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführte Infrastrukturmaßnahme und die Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.

- (5) Die DB Station&Service hat alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit der DB Station&Service gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) fünf Jahre nach Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch des Landes Hessen werden diesem die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Vorlage von Originalunterlagen kann nicht verlangt werden.
- (6) Der Prüfvermerk ist der Gebietskörperschaft und der Aufgabenträgerorganisation vom Land Hessen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 RÜCKFORDERUNG

- (1) Werden die anteiligen Zuschüsse nach § 5 Absätze 4, 5 und 8 entgegen dem Zuwendungszweck gemäß § 1 Absatz 2 verwendet, so werden das Land Hessen und die Gebietskörperschaft von der DB Station&Service jeweils die Erstattung der von ihnen an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen.
- (2) Erstattungsbeträge sind gemäß Nummer 8 ANBest-P zu verzinsen. Die Verzinsungspflicht gilt auch, soweit der Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuschusszwecks verwendet wird.
- (3) Hält die DB Station&Service die Infrastruktur ganz oder teilweise entgegen der vertraglichen Pflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 nicht während der gesamten Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung vor, so können das Land Hessen und die Gebietskörperschaft die an die DB Station&Service auf Grund dieses Vertrages gewährten Zuschüsse anteilig für den Zeitraum der nicht vertragsgemäßen Vorhaltung zurückfordern. Die Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rückforderung zu verzinsen.
- (4) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 11 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die DB Station&Service setzt die Infrastrukturmaßnahme so um, dass der im Rahmenterminplan in **Anlage 1.3a** genannte Inbetriebnahmetermin eingehalten wird und informiert die anderen Vertragsparteien auf Verlangen über den Fortschritt der Infrastrukturmaßnahme.
- (2) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, gleiches gilt im Falle der Änderung.
- (3) Sobald feststeht, dass es bei der Realisierung der Infrastrukturmaßnahme zu Verzögerungen im Vergleich zum Rahmenterminplan kommen wird, informiert die DB Station&Service unverzüglich die anderen Vertragsparteien und nimmt Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.
- (4) Bei Verzögerungen, deren Ursachen die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist.

Die Vertragsparteien werden den Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

- (5) Im Rahmen der Baudurchführung haben die Projektpartner die Möglichkeit durch Teilnahme an Baugesprächen über den Baufortschritt und die Terminplanung informiert zu werden.

§ 12 VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so ist das Land Hessen berechtigt, von der DB Station&Service die Erstattung der Zuschüsse für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge für Maßnahmen zu verlangen, für die das Land Hessen Mittel bereitstellt. Die Kosten für diese Aufträge dürfen nicht in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt werden. Dritte sind auch mit der DB Station&Service verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die DB Station&Service darf Aufträge oberhalb der jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerte nur nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung vergeben. Soweit die Bestimmungen der SektVO bei Auftragsvergaben ab den jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerten anwendbar sind, werden sie insoweit eingeschränkt, als dass die DB Station&Service verpflichtet ist, grundsätzlich das Offene Verfahren bzw. das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zu wählen. Aufträge unterhalb der jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerte darf die DB Station&Service nur unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Ziffer 2.1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) (StAnz S. 1091) vergeben. Damit findet die UVgO und die VOB/A Abschnitt 1 in der in Hessen geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt auch für § 50 UVgO.

Soweit bei der DB für bestimmte Leistungsbereiche ein Präqualifikationssystem zum Zeitpunkt einer Vergabe besteht, stellt die DB Station&Service unabhängig vom Auftragswert vergaberechtskonform sicher, dass allen für den entsprechenden Leistungsbereich präqualifizierten Bewerbern vorbehaltlich ihrer Eignung im Übrigen (§ 122 Absatz 1 GWB) die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots gegeben wird.

Die DB Station&Service hat das Land Hessen bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin, laufend, insbesondere durch Vorlage der vergaberechtlichen Dokumentation, zu informieren. Die Vergabedokumentation in Anlehnung an § 20 VOB/A ist den Vertragspartnern auf Anforderung vorzulegen (nach Auftragserteilung). Die Bekanntmachung der Ausschreibungen und Auftragsvergaben hat auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu erfolgen.

- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind solche Aufträge, die die DB Station&Service in vergaberechtlich zulässiger Weise gemäß §§ 97 ff. GWB ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben darf. Satz 1 gilt entsprechend auch für Vergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerte. Die DB Station&Service ist verpflichtet, dem Land Hessen und der Gebietskörperschaft auf Verlangen eine prüfbare Kalkulation von jeweiligen Aufträgen an konzerninterne Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen. Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind zudem solche Aufträge mit Dritten, mit denen ein im Wettbewerb abgeschlossener Rahmenvertrag besteht.

§ 13 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

- (1) Die DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß § 17 uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt

nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Gebietskörperschaft verpflichtet sich, die Bike+Ride-Anlage (Anlage 1.2 Pos. 10) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt und barrierefrei nutzbar vorzuhalten.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn die Aufgabenträgerorganisation das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Die Aufgabenträgerorganisation wird die Bestellung und die Finanzierung des Verkehrsprogramms unter Einbeziehung der Verkehrsstation **Mainz-Kastel** für **20 Jahre** beginnend mit der Inbetriebnahme, sicherstellen.
- (3) Im Falle der dauerhaften oder vorübergehenden Abbestellung der mit DB Station&Service gemäß § 3 Absatz 1 vereinbarten Zughalte, sind ihr die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auf Nachweis in einer von ihr zu erstellenden Ausgleichsrechnung durch die Aufgabenträgerorganisation bis zum Ablauf der Frist von 20 Jahren auszugleichen.

Zu den wirtschaftlichen Nachteilen gehören auch die bei der DB Station&Service anfallenden nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der Verkehrssicherung und des Restbetriebs. Die Aufgabenträgerorganisation leistet entsprechend des Betrachtungszeitraums der Wirtschaftlichkeitsrechnung ratierliche Zahlungen (= ratierliche Beträge aus dem Betrachtungszeitraum) in Form von Zuwendungen an die DB Station&Service, damit die Wirtschaftlichkeit ausgeglichen ist. Die Zahlung ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 13 A INSTANDHALTUNG, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- (1) Mit der VOB-Abnahme übernimmt die Gebietskörperschaft für die ihr gemäß Anlage 1.2 Pos. 10) zugeordneten Anlagen die Instandhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht und trägt alle mit dem Betrieb verbundenen Kosten.

§ 14 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 erfolgt der Abruf der Finanzierungsbeiträge für die städtische Anlage gemäß Anlage 1.2 Pos. 10) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (3) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Land Hessen, der Aufgabenträgerorganisation und der Gebietskörperschaft entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsanteil nachgefordert und deren Zahlungen für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (4) Geht der DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 3 zu, wird sie mit dem Land Hessen, der Aufgabenträgerorganisation und/oder der Gebietskörperschaft so rechtzeitig eine Abstimmung über die

Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.

- (5) Die DB Station&Service wird mit dem Land Hessen, der Aufgabenträgerorganisation und der Gebietskörperschaft ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von diesen zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.

§ 15 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service ist verpflichtet, den übrigen Vertragsparteien unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a. sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c. ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

§ 16 VORBEHALTE

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Für das Land Hessen und/oder die Gebietskörperschaft beinhaltet dies insbesondere den Vorbehalt, dass die gesetzlichen Körperschaften die Haushaltsansätze in der erforderlichen Höhe feststellen bzw. beschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.

§ 17 LAUFZEIT

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastrukturmaßnahme. § 7 Absatz 4 Sätze 2-4 gelten über die Laufzeit des Vertrages hinweg fort, solange DB Station&Service die betreffenden Anlagen betreibt.
- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Eine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse erfolgt nicht.

Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme von den Vertragsparteien entsprechend ihrem Finanzierungsanteil gemäß § 5 auf Nachweis zu finanzieren.

Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

Für den Fall, dass das Land Hessen und/oder die Aufgabenträgerorganisation und/oder die Gebietskörperschaft die Kosten des Projektabbruchs finanzieren, überignet die DB Station&Service dem Land Hessen, der Aufgabenträgerorganisation und der Gebietskörperschaft die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und übertragen diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gesamtprojekt zu fördern und sich so zu verhalten, dass die Infrastrukturmaßnahme entsprechend dem Rahmenterminplan (**Anlage 1.3a**) sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan (**Anlage 1.3b**) realisiert werden kann.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung des Landes Hessen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. E-Mail und Fax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 19 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|--------------------|--|
| Anlage 1.2 | Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plan-darstellung) |
| Anlage 1.3a | Rahmenterminplan |
| Anlage 1.3b | Kosten- und Finanzierungsplan |
| Anlage 3.1 | Verkehrsprogramm |
| Anlage 5.2a | ANBest-P |
| Anlage 5.2b | Zusätzliche Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen |

Land Hessen
Hessen Mobil –
Straßen- und Verkehrsmanagement

Wiesbaden, den

.....
Daniel Eckhardt
Dezernatsleitung

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
Professor Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Dr. André Kawai
Geschäftsführer

Stadt Wiesbaden
Der Magistrat

Wiesbaden, den

.....
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

.....
Andreas Kowol
Stadtrat

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den

ppa.

i. V.

.....
Stefan Schwinn
Leiter Regionalbereich Mitte

.....
Stefan Worm
Leiter Finanzen und Controlling